

## Informationsblatt zu § 75 Abs. 2 und Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG)

Der Antrag auf Bescheinigung der Sachkenntnis (§75 Abs. 2 AMG) oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit (§75 Abs. 3 AMG) ist bei der Behörde zu stellen, die für den Firmensitz des möglichen bzw. künftigen Arbeitgebers zuständig ist.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Bescheinigung der Sachkenntnis bzw. auf Anerkennung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises, Amtsapothekerin, Am Wiedenhof 1-3, 51643 Gummersbach einzureichen:

1. Formloser schriftlicher Antrag
2. Personalausweis in amtlich beglaubigter Kopie
3. Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung (Abschlusszeugnis und Urkunde) in amtlich beglaubigter Kopie
4. Angabe der Lehr-/ Studieninhalte mit Stundenzahl (je nach Ausbildung bei Antragstellung nach § 75 Abs. 3 AMG)
5. Angabe des künftigen Arbeitgebers (Name und Firmensitz)

Bei Fragen wenden sie sich bitte per E-Mail an [andrea.ruks@obk.de](mailto:andrea.ruks@obk.de) oder [silke.schmidt@obk.de](mailto:silke.schmidt@obk.de)

### Hinweis:

Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung der Gleichwertigkeit (§ 75 Abs. 3 AMG) wird auch im Falle einer Ablehnung eine Gebühr erhoben.

Auszug aus dem Gesetz:

### § 75 Sachkenntnis AMG

1) Pharmazeutische Unternehmer dürfen nur Personen, die die in Absatz 2 bezeichnete Sachkenntnis besitzen, beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 fachlich zu informieren (Pharmaberater). Satz 1 gilt auch für eine fernmündliche Information. Andere Personen als in Satz 1 bezeichnet dürfen eine Tätigkeit als Pharmaberater nicht ausüben.

(2) Die Sachkenntnis besitzen 1.

Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,

2.

Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,

3.

Pharmareferenten.

(3) Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der in Absatz 2 genannten Personen mindestens gleichwertig ist.